

Entsprechenserklärung der Dürr AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 2. Juni 2005

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft sind nach § 161 Aktiengesetz verpflichtet, einmal jährlich zu erklären, dass den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die Dürr AG erfüllt die meisten der Soll-Bestimmungen des Kodex. Die Abweichungen sind nachfolgend mit der entsprechenden Begründung genannt.

Vorstand und Aufsichtsrat der Dürr AG erklären gemäß § 161 Aktiengesetz:

„Die Dürr AG entspricht den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex mit folgenden Ausnahmen:

Ziffer 3.8 Abs. 2

Schließt die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung ab, so soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.

Für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats besteht eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt. Es handelt sich dabei um eine Gruppenversicherung für Führungskräfte im In- und Ausland, wobei eine Differenzierung zwischen Organmitgliedern und Mitarbeitern nicht sachgerecht erscheint. Zudem ist ein Selbstbehalt im Ausland nicht üblich und würde deshalb eine Rekrutierung von Führungskräften aus dem Ausland erschweren.

Ziffer 4.2.4

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder soll im Anhang des Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen werden. Die Angaben sollen individualisiert erfolgen.

Wir weisen die Summe der Gehälter der Vorstandsmitglieder im Anhang des Konzernabschlusses aus. Eine gesonderte, individualisierte Ausweisung nach Fixum und erfolgsbezogenen Komponenten bringt unseres Erachtens keinen zusätzlichen Nutzen für die Aktionäre. Darüber hinaus droht eine individualisierte Angabe zu einer Nivellierung leistungs- und aufgabenbezogener Vergütungsdifferenzen zu führen.

Ziffer 5.4.1 Satz 2

Ferner soll ... eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigt werden.

Für die Festlegung einer Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder sieht Dürr keine Notwendigkeit.

Ziffer 5.4.5 Abs. 3

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll im Anhang des Konzernabschlusses individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden. Auch die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, sollen individualisiert im Anhang zum Konzernabschluss gesondert angegeben werden.

Wir weisen die Summe der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Anhang des Konzernabschlusses aus. Eine gesonderte, individualisierte Ausweisung nach Bestandteilen bringt unseres Erachtens keinen zusätzlichen Nutzen für die Aktionäre.

Die Möglichkeit, jederzeit die Expertise einzelner Aufsichtsratsmitglieder zu speziellen Themen einzuholen, stellt für Dürr einen besonderen Vorteil dar. Die Zusammenarbeit erfolgt zu branchenüblichen Bedingungen, die auch bei vergleichbaren Geschäften mit Dritten eingehalten werden. Wir sehen daher keinen Bedarf für eine individualisierte Veröffentlichung.

Ziffer 7.1.4 Satz 1 und 3

Die Gesellschaft soll eine Liste von Drittunternehmen veröffentlichen, an denen sie eine Beteiligung von für das Unternehmen nicht untergeordneter Bedeutung hält. ... Es sollen angegeben werden: Name und Sitz der Gesellschaft, Höhe des Anteils, Höhe des Eigenkapitals und Ergebnis des letzten Geschäftsjahres.

Wir veröffentlichen eine Liste der wesentlichen Drittunternehmen mit Angabe des Gesellschaftssitzes. Aus Wettbewerbsgründen geben wir weitere Details nicht bekannt.“

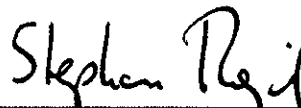
Stuttgart, den 19. Dezember 2005

Stuttgart, den 19. Dezember 2005



Vorsitzender des Aufsichtsrats

Dr.-Ing. E. h. Heinz Dürr



Vorsitzender des Vorstands

Stephan Rojahn